



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

➔ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Heike Braunegger

Tel.: +43 (3452) 82911-295

Fax: +43 (3452) 82911-550

E-Mail: bhlb-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-157563/2025-3

Leibnitz, am 26.05.2025

Ggst.: Kröll Herbert und Carina, 8472 Straß i.S., Brückenstraße 7;
Errichtung einer Einfriedung, Geländeaufschüttung
im HQ30-Bereich in der KG Untervogau
wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 05.05.2025 hat die Bauunternehmung Ing. Röck GmbH, 8472 Vogau, namens **Herrn Herbert und Frau Carina Kröll, 8472 Straß in Steiermark, Brückenstraße 7**, um die wasserrechtliche Bewilligung für die **Errichtung einer Einfriedung sowie Geländeaufschüttung im HQ30-Bereich** auf **Grundstück Nr. 925/4, KG Untervogau**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 11.06.2025

um ca. 11:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an **Ort und Stelle (8472 Straß i.S., Brückenstraße 7)** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Mag.^a Heike Braunegger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Christian Ehrenreich

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Heike Braunegger
(elektronisch gefertigt)